

2691 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Rechtsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März 1983  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstnehmerhaft-  
pflichtgesetz geändert wird

Im Zusammenhang mit Verhandlungen über eine beabsichtigte  
Neuregelung der Schadenshaftung der Arbeitnehmer, die noch  
nicht abgeschlossen werden konnten, soll durch den vorliegenden  
Gesetzesbeschluß des Nationalrates als vordringlichstes sozial-  
politisches Anliegen in bezug auf die Dienstnehmerhaftung,  
die Ausdehnung des Mäßigungsrechtes auf die Fälle der Schadens-  
verursachung durch grobe Fahrlässigkeit vorweg einer Lösung  
zugeführt werden.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in  
seiner Sitzung vom 8. März 1983 in Verhandlung genommen und  
einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen  
Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. März  
1983 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Dienstnehmerhaft-  
pflichtgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 03 08

S t o i s e r  
Berichterstatter

Dr. B ö s c h  
Obmann